



KLEINBAUGESUCH

Version: Juli 2023

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92)

Standort des Bauvorhabens	Strasse & Nr.	_____
	Parzelle/Zone	_____
Gesuchsteller	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon	_____
Eigentümer der Parzelle	Name	_____
	Adresse	_____

Bestehen auf der Parzelle bereits Kleinbauten?

Nein Ja Wenn ja: - Anzahl _____ Stk. - Gesamtfläche _____ m²

Beschreibung des neuen Projektes

Zweck _____
Konstruktion / Baumaterial _____
Bedachungsmaterial / Farbe _____
Abmessungen: Breite x Länge _____ m X _____ m = _____ m² = / max. Höhe _____ m

Zusätzlich einzureichende Unterlagen

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen an die Gemeindeverwaltung, 4419 Lupsingen, einzureichen:

- Situationsplan mit eingetragenen und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und / oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- Nachweis für Versickerung des Regenwassers

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

Gesuchsteller/in: Ort / Datum _____ Unterschrift _____
Parzelleneigentümer/in: Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____
Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____
Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt
Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

Lupsingen, _____

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN
Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Verwalter
Marcel Staudt Thomas Hamann

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedigungen bis 1.20 m Höhe
Die Zustimmung des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen!

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!

Als geringfügige Terrainveränderungen werden Abgrabungen und Aufschüttungen bis 50 cm, die an keiner Stelle des Grundstückes mehr als 2.0m (vertikal gemessen) vom gewachsenen Terrain abweichen, gezählt.

Da die digitale Unterschrift noch nicht rechtskräftig ist, ist dieses Formular per Post zuzustellen!